

Wahlordnung des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Diese Wahlordnung hat Gültigkeit für die Wahl des Vorstandes des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Der Verbandsausschuss entscheidet über die Anwendung bei weiteren Wahlen.

1. Vorbereitung

Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung der Wahlen. Dazu gehören:

- 1.1 Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen
- 1.2 Einholen von Einverständniserklärungen und Bewerbungen/Selbstdarstellungen
- 1.3 Vorbereitung der Stimmzettel
- 1.4 Prüfung der Wahlvorschläge auf Einhaltung der Voraussetzungen

2. Vorschlagsrecht

Ein Vorschlagsrecht haben die ordentlichen Mitglieder (Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände, Berufsfeuerwehren).

3. Termine und Fristen

- 3.1 Die nach Ziffer 2 dieser Wahlordnung Vorschlagsberechtigten werden spätestens zwölf Wochen vor der Delegiertenversammlung aufgefordert, Wahlvorschläge für die Wahl des Vorstandes einzureichen.
- 3.2 Wahlvorschläge müssen acht Wochen vor dem Wahltermin schriftlich beim Verbandsvorsitzenden eingereicht werden.
- 3.3 Mit der Einladung zur Delegiertenversammlung werden die Vorschläge mit Namen und einer Kurzdarstellung bekannt gegeben.

4. Wahlausschuss

- 4.1 Die Durchführung der Wahl ist Aufgabe des Wahlausschusses.
- 4.2 Aus der Mitte der Delegiertenversammlung ist ein Wahlausschuss zu wählen. Es wird offen abgestimmt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- 4.3 Der Wahlausschuss setzt sich zusammen aus:
 - 4.3.1 dem Verbandsvorsitzenden als Leiter des Wahlausschusses

(steht der Verbandsvorsitzende selbst zur Wahl an, so ist durch die Delegiertenversammlung für diesen Wahlgang ein anderer Leiter aus den nominierten Wahlausschussmitgliedern der Vorschlagsberechtigten zu berufen)

4.3.2 sechs weiteren berufenen Mitgliedern

- 4.4 Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen und für die Entscheidung über Gültigkeit oder Ungültigkeit der abgegebenen Stimmzettel zuständig.
- 4.5 Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis unverzüglich fest. Dieses wird vom Leiter des Wahlausschusses bekannt gegeben.

5. Wahlverfahren

- 5.1. Die Beschlussfähigkeit regelt sich nach § 17 der Satzung des LFV.
- 5.2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung einzeln, mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung durch schriftliche Abstimmung und auf Dauer von sechs Jahren gewählt.
- 5.3. Wird die zwei Drittel Mehrheit nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, in dem gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt.
- 5.4. Wird diese Mehrheit wiederum nicht erreicht, so ist ein dritter Wahlgang (Stichwahl) erforderlich. Hier stehen nur die zwei Bewerber zur Wahl, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
Zieht einer der Bewerber seine Kandidatur zurück, so ist der Bewerber gewählt, der seine Bewerbung aufrechterhält.
- 5.5. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los über die Teilnahme am dritten Wahlgang (Stichwahl).
- 5.6. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Leiter des Wahlausschusses zieht.
- 5.7. Für den Fall, dass neben dem Verbandsvorsitzenden weitere Mitglieder des Vorstandes zur Wahl stehen, werden im Wahlablauf zuerst der Verbandsvorsitzende und danach die Stellvertreter gewählt.
- 5.8. Wiederwahl ist zulässig.
- 5.9. Scheidet eine gewählte Person vor Ende der Wahlzeit aus, so ist auf der nächsten Delegiertenversammlung eine Neuwahl durchzuführen.
Eine entstehende Vakanz wird durch den Vorstand geregelt.
- 5.10 Jeder Delegierte hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- 5.11 Wählbar ist:
 - 5.11.1 wer das passive Wahlrecht hat

5.11.2 mindestens sechs Jahre aktiv einer öffentlichen oder betrieblichen Feuerwehr angehört

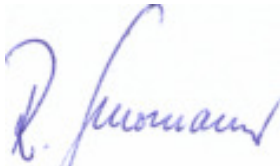
5.11.3 Mitglied einer verbandsangehörigen Feuerwehr ist

5.11.4 in ihr mindestens eine Führungsfunktion „Zugführer“ ausübt

5.11.5 die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt und unbescholten ist

Schwerin, den 20.11.2004

Für die
Verbandsversammlung
des Landesfeuerwehrverbandes
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Der Vorsitzende



Rolf Schomann
Landesbrandmeister